

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 129/1958

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 80

Inkrafttretensdatum

01.01.1959

Außerkrafttretensdatum

14.12.2012

Text**IV. Hauptstück.****Aufdeckung und Verfolgung der Finanzvergehen.****A. Anzeigen und Einleitung des Strafverfahrens.**

§ 80. Die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung haben, wenn sie innerhalb ihres dienstlichen Wirkungsbereiches Kenntnis von Finanzvergehen erhalten, hievon die gemäß § 58 zuständige Finanzstrafbehörde erster Instanz zu verständigen, soweit sie nicht selbst als Finanzstrafbehörde erster Instanz einzuschreiten haben.